

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 10

Paderborn, den 31. Oktober 2008

151. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 120. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008 139
- Nr. 121. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009 140

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 122. Dekret über die Aufhebung der Katholischen Italienischen Missionen in Hagen und Siegen 140
- Nr. 123. Beschlüsse der Regional-KODA vom 25. August 2008 und 22. September 2008 140
- Nr. 124. Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn 146

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 125. Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn 148
- Nr. 126. Dreikönigssingen 2009 150
- Nr. 127. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands an Heiligabend und am ersten Weihnachtstag 150
- Nr. 128. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008 151

- Nr. 129. Förderrichtlinien für katholische Kindertageseinrichtungen 151
- Nr. 130. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2009 153
- Nr. 131. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Einführungstag, Grundkurs und Aufbaukurs) für Küster 153
- Nr. 132. Gesamtverträge GEMA/VDD 154
- Nr. 133. Kollekte für ausserordentliche Seelsorgezwecke ... 154
- Nr. 134. Broschüre Die deutschen Bischöfe Nr. 88 „Moscheebau in Deutschland – Eine Orientierungshilfe der deutschen Bischöfe“ 154
- Nr. 135. Jahreskonferenz Polizeiseelsorge 154
- Nr. 136. Kirchenvorstandswahl 2009 / Pfarrgemeinderatswahl 2009 154
- Nr. 137. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2009 154

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 138. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2008/2009“ (Krippenopfer) 156
- Nr. 139. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2009 157
- Nr. 140. Adventskalender des Bonifatiuswerkes 157

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 120. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Eine große Stadt ersteht, die vom Himmel niedergeht in die Erdenzeit“ – so beginnt ein bekanntes Kirchenlied. Es knüpft am Bild des „neuen Jerusalems“ an und verkündet einen Ort wahren Lebens. In dieser großen Stadt Gottes sollen alle Menschen Zuflucht, Geborgenheit und Heil finden.

Welch ein Kontrast zu den Städten unserer Welt! In den großen Metropolen Lateinamerikas sind Millionen in den Slums auf engstem Raum zusammen-

gepfercht. Sie leben unter unvorstellbaren Bedingungen, ohne Arbeit, ohne Perspektive.

Diese Städte sollen Orte der Gegenwart Gottes sein? Ja! Denn „Gott wohnt in ihrer Mitte“, wie es in der Offenbarung des Johannes heißt (21,3). Mit diesem biblischen Leitwort antwortet die diesjährige Adveniat-Aktion auf die Frage nach Gott in den Großstädten Lateinamerikas. Im Schatten der Wolkenkratzer von Rio de Janeiro oder São Paulo treffen sich Menschen zum Gebet, schöpfen Kraft aus dem Glauben und treten gemeinsam für menschenwürdige Verhältnisse ein. Sie haben Hoffnung, weil

sie wissen, dass Gott sich in Jesus Christus auf die Seite der Elendsten geschlagen hat. „Gott wohnt in ihrer Mitte.“

Die Bischöfliche Aktion Adveniat unterstützt die Menschen in Lateinamerika in ihrem Ringen um gelingendes Leben in menschenfreundlichen Städten.

Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende bei der Weihnachtskollekte am 24. und 25. Dezember!

Fulda, den 25. September 2008

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf ist am 3. Adventsonntag, dem 14. Dezember 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 121. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008 / 2009

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kinder suchen Frieden“ – so lautet das Motto der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40 Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederdrückt.

Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.


Trotz solcher Erlebnisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschliche Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen setzen sie Zeichen für ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu finden. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!“ sagt Jesus (vgl. Mt 5,3;9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit! Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

Fulda, den 25. September 2008

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Erzbischof von Paderborn

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge über den BDKJ-Diözesanverband dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2008.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 122. Dekret über die Aufhebung der Katholischen Italienischen Missionen in Hagen und Siegen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen werden zum 1. Oktober 2008 aufgehoben:


1. Missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im Bezirk Hagen (Dekanat Hagen-Witten)

2. Missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im Bezirk Siegen (Dekanate Südsauerland und Siegen).

Die pfarrlichen Kirchenbücher, die Dienstsigel und alle anderen Akten der Missionen werden im Diözesanarchiv aufbewahrt.

Paderborn, 26. September 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 56-10.00.11/6

Nr. 123. Beschlüsse der Regional-KODA vom 25. August 2008 und 22. September 2008

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen,

Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. August 2008 und 22. September 2008 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 14.7.2008 (Kirchliches Amtsblatt 2008, Stück 7, Nr. 83.), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – beträgt durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

„* Für Mitarbeiter, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Oktober 2008 beginnt, gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO in der bis zum 30. September 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.“

Soweit sich für Mitarbeiter die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO ab dem 1. Oktober 2008 erhöht, ist mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Oktober 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 30. September 2008 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 30. September 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 28. Februar 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.“

b) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2a) Die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister beträgt einschließlich der Arbeitsbereitschaft* durchschnittlich 47 Stunden wöchentlich, wenn in sie mindestens regelmäßig durchschnittlich 16 Stunden** Arbeitsbereitschaft fallen.“

„* Bei der Arbeitsbereitschaft wechseln Zeiten angespannter Tätigkeit mit Zeiten wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung (BSG, Urt. v. 29.11.1990 – 7 Rar 34/90 –, NZA 1991, S. 522). Zeiten der Arbeitsbereitschaft werden entgeltlich zur Hälfte als Vollarbeit gewertet.“

„** Die Umrechnung der regelmäßigen Arbeitszeit eines Hausmeisters auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Mitarbeiters gemäß § 14 Abs. 1 stellt sich wie folgt dar: 47 Std. – 16 Std. = 31 Std.; 31 Std. + 1/2 x 16 Std. = 39 Std.“

c) An Absatz 7 wird ein Absatz 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„(8) Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden* für Zwecke der Vorbereitung

und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

„* Für das Kalenderjahr 2008 gelten 4,88 Stunden.“

2. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte. Für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts des Mitarbeiters.“

„* Siehe § 60x, Anlage 8.“

3. In § 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Einstellung von Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 2) oder zu einem Arbeitgeber, der ein dieser Ordnung vergleichbares Tarifwerk anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Erworbene Stufe im Sinne des Satz 1 kann auch eine individuelle Zwischen- oder Endstufe sein.“

4. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2008 weniger als 30 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 30 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

„* Satz 4 gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften nicht für Mitarbeiter, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

d) In Satz 7 (neu) wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“

6. An § 60v wird ein § 60w folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 60w
Beschlüsse der Regional-KODA
vom 16. Juni 2008 und 25. August 2008

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 16. Juni 2008 und 25.

August 2008 beruhen, nur, wenn die Mitarbeiter dies bis 28. Februar 2009 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

7. An § 60w wird ein § 60x folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 60x
Besitzstandsbestimmung zur Änderung des § 22 Abs. 2
zum 1. November 2008

Der Mitarbeiter, der am 31. Oktober 2008 in einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert ist und am 31. Oktober 2008 eine persönliche Zulage gemäß § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Fassung erhält, bleibt auf Antrag, der bis zum 31. Mai 2009 gestellt werden muss, von der Neufassung des § 22 Abs. 2 zum 1. November 2008 so lange unberührt, wie er die höherwertige Tätigkeit aus dem am 31. Oktober 2008 bestehenden Rechtsgrund ausübt.“

8. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig ab dem 1. Januar 2009
(monatlich in Euro)

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.639,58 €	4.038,10 €	4.186,48 €	4.716,41 €	5.119,16 €	5.384,13 €
14	3.296,19 €	3.656,54 €	3.868,52 €	4.186,48 €	4.674,02 €	4.938,98 €
13	3.038,64 €	3.370,38 €	3.550,56 €	3.900,31 €	4.387,85 €	4.589,23 €
12	2.723,86 €	3.020,62 €	3.444,57 €	3.815,52 €	4.292,47 €	4.504,44 €
11	2.628,47 €	2.914,64 €	3.126,61 €	3.444,57 €	3.905,62 €	4.117,59 €
10	2.533,08 €	2.808,65 €	3.020,62 €	3.232,60 €	3.635,35 €	3.730,74 €
9	2.237,38 €	2.480,09 €	2.607,28 €	2.946,43 €	3.211,40 € ¹⁾	3.423,37 €
8	2.094,30 €	2.321,11 €	2.427,10 €	2.522,49 €	2.628,47 €	2.695,24 €
7	1.960,76 €	2.172,73 €	2.310,51 €	2.416,50 €	2.495,99 €	2.570,19 €
6	1.922,60 €	2.130,33 €	2.236,32 €	2.337,01 €	2.405,90 €	2.474,80 €
5	1.842,05 €	2.040,25 €	2.140,93 €	2.241,63 €	2.315,82 €	2.368,81 €
4	1.750,90 €	1.939,56 €	2.066,74 €	2.140,93 €	2.215,12 €	2.258,58 €
3	1.722,29 €	1.907,76 €	1.960,76 €	2.045,55 €	2.109,14 €	2.167,44 €
2	1.588,74 €	1.759,38 €	1.812,37 €	1.865,37 €	1.981,95 € ²⁾	2.103,84 €
1		1.415,99 €	1.441,42 €	1.473,22 €	1.502,89 €	1.579,20 €

1) Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K Vb ohne Aufstieg und aus K Vb nach Aufstieg aus K Vc übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

2) Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

9. In der Anlage 5b wird jeweils der Betrag „96,96 €“ ersetzt durch den Betrag „102,78 €“.

10. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO (gültig ab 1. Januar 2009)						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	94,24 €	104,45 €	109,22 €	113,51 €	118,28 €	121,29 €
7	88,23 €	97,77 €	103,97 €	108,74 €	112,32 €	115,66 €
6	86,52 €	95,86 €	100,63 €	105,17 €	108,27 €	111,37 €
5	82,89 €	91,81 €	96,34 €	100,87 €	104,21 €	106,60 €
4	78,79 €	87,28 €	93,00 €	96,34 €	99,68 €	101,64 €
3	77,50 €	85,85 €	88,23 €	92,05 €	94,91 €	97,53 €
2	71,49 €	79,17 €	81,56 €	83,94 €	89,19 €	94,67 €
1		63,72 €	64,86 €	66,29 €	67,63 €	71,06 €

11. In Anlage 14 wird § 2 wie folgt neu gefasst:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. A) Doppelbuchst. Cc) wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. B) werden hinter dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

12. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„* Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind un-
schädlich.“

b) § 2 Absatz 1 erhält einen Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts:

„Dies gilt abweichend von § 11 Abs. 5 auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2, es sei denn, die Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis wird gemäß Anlage 5a mit einer anderen Entgeltgruppe bewertet als die Tätigkeit im beendeten Arbeitsverhältnis.“

c) § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„*1. Findet diese Ordnung am 1. Oktober 2005 für beide Ehegatten Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält der andere zusätzlich zu seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihm im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.

2. Hat der andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Ehegatte im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält der Mitarbeiter zusätzlich zu seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.

3. Ist der andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Ehegatte im September 2005 aus dem kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt neu zu ermitteln. Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.

4. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt.

5. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte die Arbeit wieder aufnimmt.“

d) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 wird der Mitarbeiter im neuen Arbeitsverhältnis in die Stufe eingestuft, in der er das vorhergehende Arbeitsverhältnis beendet hat, es sei denn, die Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis wird in Anlage 5a mit einer anderen Entgeltgruppe bewertet als die Tätigkeit im beendeten Arbeitsverhältnis. In diesem Fall erfolgt die Einstufung gemäß § 25 Absatz 4 KAVO entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

e) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „in Unterabsatz 1 genannten Stichtag 30. September 2007“ ersetzt durch die Worte „Stichtag 31. Dezember 2009 (Absatz 3)“.

bb) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden

wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. Bei Mitarbeitern mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. § 4 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Wäre der Mitarbeiter bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen dieses Absatzes höhergruppiert worden, findet dieser Absatz auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.“

f) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(1) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

(2) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Aufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor

Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 2 genannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. B oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 28. Februar 2009 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist.“

(2) Satz 4 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„*Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 6,0 v.H.“

g) In § 7 werden an Satz 3 folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:

„Ist Mitarbeitern, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. Die Zulage nach Satz 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) des Mitarbeiters vom 1. Juli 2008 an gezahlt. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2005 nach § 4 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 KAVO sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen. Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind.“

h) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält einen Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts:

„Im Übrigen gilt Folgendes:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

2. Ist die andere Person im September 2005 aus dem kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem übergeleiteten Mitarbeiter.

3. Mitarbeiter mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. Sep-

tember 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der Mitarbeiter bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. Bei Tod des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Unterabsatz 1 für den anderen übergeleiteten Mitarbeiter auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt. Satz 1 und 2 gelten auch bei Tod eines Kindergeldberechtigten, der im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst beschäftigt war und bis zu seinem Tod kinderbezogene Entgeltbestandteile oder eine entsprechende Besitzstandszulage erhalten hat.

5. Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 28. Februar 2009 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung nach dem 30. Juni 2008, wird

die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. Der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.“

bb) Absatz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„*Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 3,1 v.H. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v.H.“

cc) Absatz 2 erhält eine weitere Fußnote folgenden Wortlauts:

„*Die Arbeitszeitverlängerung zum 1. Oktober 2008 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage, sofern als Besitzstandszulage die kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund vor dem 1. Oktober 2005 anzuwendender Konkurrenzregelungen (Anlage 7 Abs. 2 Buchst. e) in der Fassung vom 30. September 2005) in ungekürzter Höhe zustehen.“

i) In § 13 werden nach der zweiten Tabelle folgender Satz und folgende Tabelle eingefügt:

„In der Zeit ab dem 1. Januar 2009 gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	4.642,22 €	5.145,66 €	5.622,60 €	5.940,57 €	6.014,76 €“

II. Die Regional-KODA hat am 25. August 2008 folgende Ordnung beschlossen:

„Ordnung für eine einmalige Sonderzahlung 2009 für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO

(1) Die Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat März 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in den §§ 30, 36 und 40 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 KAVO). Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) § 28 Abs. 1 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. März 2009, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats März 2009 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

III. In-Kraft-Setzung

Die Änderungen unter I Nummern 3, 4 Buchstabe a, 6, 9, 11, 12 Buchstaben a, e, f – mit Ausnahme von Doppelbuchstabe cc (1) – und h Doppelbuchstabe bb treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter I Nummern 4 Buchstaben b bis d, 12 Buchstaben b, c, d, f Doppelbuchstabe cc (1), g und h Doppelbuchstabe aa treten rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter I Nummern 1 und 12 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter I Nummern 2, 5 und 7 treten am 1. November 2008 in Kraft.


Die Änderungen unter I Nummern 8, 10 und 12 Buchstabe i treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Beschluss unter II tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 7.10.2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/186

Nr. 124. Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung von Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.

(2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Träger sein, deren sich die Kirchengemeinde rechtlichen bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, karitative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich die Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Trägerinnen sind, die Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mit verantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer Rechte und Pflichten des Trägers.

(4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter unbenommen, ihrerseits die Erziehungs-

berechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.

(2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Dieser/diesem obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder.

(4) Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates aus ihrer Mitte. Die Elternversammlung wählt je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung jeweils ein Mitglied des Elternbeirates. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl des Elternbeirates eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung erfolgt in der Verantwortung des Trägers.

(6) Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

(7) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren.

Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.

(3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.

(6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

(1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Abs. 2 Satz 4 ist widerruflich.

(4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

(5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirkli-

chung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,

b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,

c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,

d) die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und

e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Sofern es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

(8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr eine Elternversammlung Bericht zu erstatten.

(9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 2 bis 4 kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

(1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Abs. 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, dessen sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Diözesangesetz vom 30. No-

vember 1992, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1992, Nr. 170.).

Paderborn, den 26.9.2008

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: A 74-80.04.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 125. Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn

Präambel

Bei der Verwaltung von Kapitalvermögen müssen die Liquiditätsinteressen, die Sicherheitsinteressen und die Ertragskraft gegenüber abgewogen werden. Bei den Kapitalanlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Die Zweckbindungen sind einzuhalten.

Bestehende Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde bzw. des Gemeindeverbandes unter Angabe des oder der betroffenen Fonds, zu welchen das Kapital gehört (z. B. Vikariefonds, Fabrikvermögen) und der Zweckbindung (z. B. Sozialfonds) lauten. In der Regel wird zwischen „Betriebsvermögen“ und „Substanzvermögen“ unterschieden.

I. Betriebsvermögen

Das Betriebsvermögen dient zum täglichen Management des Geschäftsbetriebes (kurzfristige Anlage mit einer Laufzeit bis maximal 2 Jahre). Die allgemeine Trägerrücklage bzw. die Trägerrücklage der Kindertagesstätten sind Teil des Betriebsvermögens. In der Bilanz werden diese Anlagen als „Umlaufvermögen“ klassifiziert. Es darf nur in folgende *Anlageformen* investiert werden:

a) Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist unter 2 Jahren), die auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder Geldanlagen durch einen Garantiefonds wie z. B. bei Genossenschaftsbanken gesichert sind.

b) Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen ordentliche Erträge mindestens jährlich ausschütten. Das Rating des Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität (AAA durch S & P) liegen.

c) Die Basiswährung ist der EUR. Fremdwährungsanlagen sind nicht zulässig.

d) Aktien- und Immobilienanlagen sind nicht zugelassen.

II. Substanzvermögen

Das Substanzvermögen wird i. d. R. mittel- bis langfristig angelegt. Es handelt sich meistens um Fondsvermögen wie z. B. Vikariefonds, welches sich oft aus Grundstücken, Bauten und Verkaufserlösen zusammensetzt. In der Bilanz wird das Substanzvermögen unter „Anlagevermögen“ dargestellt.

Bei der Anlage des Substanzvermögens ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Objekte, Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten.

Das Substanzvermögen ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden *Anlageformen* anzulegen:

a) Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer anerkannten Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schuldnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen. Die Geldanlagen sind in EUR zu tätigen.

Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

b) Verzinsliche Wertpapiere (Renten und Pfandbriefe) können direkt von der Kirchengemeinde/Gemeindeverband erworben werden, wenn diese als Inhaber-Schuldverschreibung oder Sparbrief ausgestellt werden. Kreditrisiken sind bei allen Kapitalanlagen zu beachten. Kapitalanlagen im Direktbestand müssen ein Mindestrating von AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's haben. Die Wertpapiere müssen in EUR nominiert sein.

Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Unter strukturierten Wertpapieren sind auch Wertpapiere wie z. B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateral Debt Obligations) etc. zu verstehen.

c) Aktien, Kommanditanteile, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte dürfen nicht *direkt* erwor-

ben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des EGV. Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken sind hiervon ausgenommen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Vermögen im Rahmen eines Investmentfonds oder einer Vermögensverwaltung durch einen anerkannten Finanzdienstleister verwaltet wird.

d) Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), d. h. richtlinienkonforme Sondervermögen in Renten und Aktien sowohl als auch Immobilien-Sondervermögen dürfen erworben werden. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Andere Fonds, als die genannten (z. B. Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds) dürfen nicht erworben werden.

Auch bei Fondsanlagen gilt: Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten. Bei Rentenanlagen müssen alle Einzeltitel mindestens ein Rating von besser als BBB von Standard & Poor's und oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur aufweisen. Geldmarktfonds müssen die höchste Bonität (AAA) aufweisen.

Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

e) Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Derivative Instrumente in Fondsanlagen sind zulässig.

f) Darlehen sind als Form der Kapitalanlage nur als genehmigungspflichtige Ausnahme zugelassen. Dies gilt in gleicher Weise für interne Darlehen.

Bei der Anlage des Substanzkapitals sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde folgende *Anlagegrenzen und -grundsätze* zu beachten:

1. Die Basiswährung des Vermögens ist der EUR. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EUR sind auf maximal 10 % des Kapitalvermögens beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.

2. Effektive Aktienanlagen sind auf maximal 15 % des Kapitalvermögens beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Aktienanlage sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen. Aktienanlagen sind international zu streuen und auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel zu achten.

3. Die Anlage in Immobiliensondervermögen (Internationale Immobilienfonds, die außerhalb der Eurozone investieren, dürfen maximal 10 % des Gesamtvermögens betragen) ist möglich. Es besteht keine Anlagehöchstgrenze. Allerdings ist auf eine ausgewogene Struktur des Gesamtvermögens zu achten, auch unter Berücksichtigung der „Direktanlagen“, d. h. die als nicht betriebswirtschaftlich notwendig klassifizierte Immobilien im Direktbestand der Kirchengemeinde.

4. Die Kapitalanlagen haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen des Kapitalvermögens zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die gegen das Kapitalvermögen gerichtet sind. Da das Substanzkapital die Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben dauerhaft und damit langfristig absichern muss, ist diese Verpflichtung bei der Anlage des Kapitalvermögens in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten. Jederzeitige Zahlungsbereitschaft ist sicherzustellen.

5. Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der EWU-Staaten Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten, es gelten immer die Kreditrisiken der Anlagen des Fonds.

Sonstiges

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz und der Richtlinie 2004/39/E 6 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, kurz MiFID, werden Kirchengemeinden als „Privatanleger“ eingestuft.

Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kapitalanlagen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände bedürfen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Paderborn zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung wird unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erteilt, wenn die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Kirchengemeinde bestätigt, dass die *Anlageform* beim Kauf der Wertpapiere dieser Richtlinie entspricht. Der Kirchenvorstand ist gehalten, mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Anlagegrenzen und -grundsätze zu prüfen und zu bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung, die auch als generelle Erklärung erfolgen kann, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat mindestens einmal jährlich im Rahmen der Jahresrechnung vorzulegen.

Diese Regelungen entbinden Kirchenvorstand und Gemeindeverband nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

Wir _____ (Name und Adresse des Finanzdienstleisters)
haben im Namen der/des _____ (Kath. Kirchengemeinde / Gemeindeverband)
folgenden/s Wertpapier / Investmentfonds etc. gekauft:
(WKN-Nr. ⇔ Nominalbetrag ⇔ Name ⇔ Kaufpreis)
Dieses Wertpapier entspricht den Anlageformen, wie in den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 9.10.2008 vorgesehen.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 9.10.2008

L.S.



Generalvikar

Az.: A25-11.00.61/8

Nr. 126. Dreikönigssingen 2009

1) Dreikönigssingen

Im Erzbistum Paderborn wird die Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Aachen, durchgeführt. Das bundesweite Motto lautet: „Kinder suchen Frieden“. Mit dem Erlös wird u. a. ein Kolping-Projekt zur Berufsausbildung junger Mexikanerinnen und Mexikaner unterstützt.

Nach der neuen Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „KINDERMISSIONSWERK Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden. Der BDKJ bittet um Überweisung auf folgendes Konto:

Bank für Kirche und Caritas, Kto.-Nr. 11 870 300, BLZ: 472 603 07.

Gemeinden, die mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen eigene Partnerschaften unterstützen, werden gebeten, ihre Projekte als Direktpartnerschaften beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

2) Material zum Dreikönigssingen

In diesem Jahr sind die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen vom BDKJ und der Kolpingjugend in Kooperation mit dem Kindermissionswerk in Aachen erstellt worden. Der Erstversand ist erfolgt an Kirchengemeinden, Schulen und andere Gruppen und Organisationen. Weiteres Material (Plakat, Arbeitshilfe, Zeitung für Sternsinger, Handzettel etc.) kann beim BDKJ, Am Busdorf 7, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51/2 88 84 04, Fax: 0 52 51/2 88 84 01, bestellt werden.

Hinweis: Auf Wunsch vieler Gemeinden gibt es mit dem Kindermissionswerk in Aachen die Vereinbarung, dass der Materialversand im Erzbistum Paderborn ausschließlich durch den BDKJ erfolgt und dass es aus Aachen keine Materialien geben soll.

Auch dieses Mal sind die Sternsinger und Sternsingerinnen zu einem Wettbewerb eingeladen. Informationen dazu gibt es im Heft „Sternsingen konkret“ auf der Seite 30. Wettbewerbsbeiträge können bis zum 17. Februar 2009 an folgende Adresse geschickt werden: BDKJ Diözesanverband Paderborn, Am Busdorf 7, 33098 Paderborn. Die Sieger werden im Heft zur Aktion 2010 veröffentlicht und fahren zur bundesweiten Eröffnung der Aktion 2010.

Das Kindermissionswerk schreibt ebenfalls einen Wettbewerb aus, mit dem die Teilnahme am Empfang der Bundeskanzlerin verlost wird. Einsendeschluss zu diesem Wettbewerb ist der 21. November 2008. Informationen hierzu finden sich ebenfalls im Heft „Sternsingen konkret“ auf den Seiten 28 und 29.

3) Sternsinger-Dankfeier

Aufgrund des großen Erfolges zu Beginn dieses Jahres wird es auch zur Aktion 2009 eine Dankfeier im Paderborner Dom geben. Sie findet statt am Samstag, 10. Januar 2009, um 14.00 Uhr. Weitere Informationen werden den Gemeinden rechtzeitig zugeschickt. Eine diözesane Aussendungsfeier gibt es nicht.

Nr. 127. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands an Heiligabend und am ersten Weihnachtstag

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu be-

achten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

In Lateinamerika wohnen bald 70 Prozent der Bevölkerung in Städten. Damit verbunden sind enorme soziale und in der Folge auch pastorale Herausforderungen. Dies ist Anlass, bei der diesjährigen Adveniat-Aktion die Großstadtpastoral unter dem Motto: „Gott wohnt in ihrer Mitte“ (vgl. Offb 21,3) zum Schwerpunktthema zu wählen. In Lateinamerika haben sich zum Teil neue großstädtische Gemeindeformen entwickelt. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Verkündigung, die Diakonie und die Liturgie der Kirche in der Stadt. Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Großstädten bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2008 findet am 1. Adventsonntag, dem 30. November 2008, um 10.00 Uhr in der Propsteikirche St. Augustinus in Gelsenkirchen statt. Der Gottesdienst wird im Hörfunk (WDR 5 und NDR Info) übertragen.

Für den 1. *Adventsonntag* (30. November 2008) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2008“) auszuliegen.

Am 3. *Adventsonntag* (14. Dezember 2008) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am *Heiligabend*, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. *Weihnachtsfeiertag* ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden *vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2009 auf das Konto 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BLZ 472 603 07) mit dem Vermerk „Adveniat 2008“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.*

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2008 erhalten Sie direkt bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 02 01 / 17 56-0, Fax: 02 01 / 17 56-2 22, oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 128. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9.11.2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 129. Förderrichtlinien für katholische Kindertageseinrichtungen

§ 1 Gegenstand dieser Richtlinien

Gegenstand dieser Richtlinien ist die Finanzierung des Trägeranteils der laufenden Betriebskosten und der Investitionsmaßnahmen in katholischen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Förderungsgrundsätze

Die Förderung der Betriebskosten ist grundsätzlich nur für Betreuungsangebote möglich, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat kirchenaufsichtlich genehmigt sind.

Soweit Betreuungsangebote bereits im vorhergehenden Kindergartenjahr mitfinanziert wurden, gelten diese auch weiterhin als genehmigt.

Neue Angebote sind grundsätzlich kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtig, wenn durch ihre Umsetzung Baumaßnahmen oder Anschaffungsmaßnahmen zu erwarten sind, die aufgrund geltender Bestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Neue genehmigungspflichtige Angebote liegen insbesondere dann vor, wenn die Einrichtung

- die Zahl der Plätze um mehr als 10 % erweitert
- Plätze für die Ganztagsbetreuung (45 Std./Woche) erstmalig anbietet bzw. um mehr als 10 % ausweitet
- Plätze für Kinder unter drei Jahren erstmalig in die Struktur der Einrichtung aufnimmt oder das bisherige Platzangebot für Kinder unter drei Jahren um mehr als zwei Kinder ausweitet; die Fortführung der Betreuung

von Kindern unter drei Jahren auf der Basis des § 9 Abs. 4 GTK zählt nicht als neues Betreuungsangebot.

Ein neues Angebot wird unabhängig von den vorgenannten Kriterien dann mit Kirchensteuermitteln gefördert, wenn es durch den Abbau von Betreuungsangeboten in anderen Einrichtungen desselben Trägers oder innerhalb desselben Pastoralverbunds finanziell kompensiert wird.

Soweit kirchenaufsichtliche Genehmigungen erforderlich werden, sollen die entsprechenden Anträge auf der Basis der mit dem örtlichen Jugendamt koordinierten Angebotsplanung dem Erzbischöflichen Generalvikariat eingereicht und dort zeitnah entschieden werden, damit die Abstimmungen mit dem Jugendamt abgeschlossen und die entsprechenden Vorbereitungen durch den Träger getroffen werden können.

Bei Veränderungen des Betreuungsangebots wird die frühzeitige Einbeziehung des Erzbischöflichen Generalvikariats und der Fachberatung dringend empfohlen.

§ 3 Berechnung des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln

Die Bezuschussung der Betriebskosten bezieht sich auf den Trägeranteil nach KiBiz, ggf. verringert um weitere Zuschüsse Dritter, z. B. der Kommunen und Kreise. Von dem verbleibenden Trägeranteil werden 90 % aus Kirchensteuermitteln gefördert. Die verbleibenden 10 % sind als Trägereigenanteil grundsätzlich aus Spenden und Kollekten aufzubringen.

Zur Ermittlung des förderbaren Betreuungsangebots sind die vom Jugendamt zum 15.3. festgestellten Kindpauschalen zeitnah, möglichst bis zum 30.6. des Jahres an das Erzbischöfliche Generalvikariat mitzuteilen. Bei Veränderungen des Betreuungsangebots sind vor dem Zeitpunkt der Veränderung die entsprechenden Auszüge aus dem Sitzungsbuch des beschließenden Trägerorgans vorzulegen. Dabei ist anzugeben, welche Pauschalen für das Betreuungsangebot erwartet werden und in welcher Höhe diese durch das Jugendamt oder Dritte mitfinanziert werden.

§ 4 Hinweise zur Führung und Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen

Die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen hat sich an dem verfügbaren Budget aus Kindpauschalen und an den durch Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen der Spitzenverbände festgelegten Mindeststandards zu orientieren. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Betriebserlaubnis sowie für die Förderung gemäß KiBiz ist in jedem Fall, ggf. durch Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt, sicherzustellen.

Bei der Bewirtschaftung der Kindpauschalen sind für die Unterhaltung der Gebäude und der Einrichtung angemessene Reserven zu bilden, z. B. durch Abschreibungen oder durch Rücklagenzuführungen. Die Planung der laufenden Sachaufwendungen soll sich an den bisherigen Sachkostenpauschalen oder an den Erfahrungswerten der Vorperioden unter Einbeziehung bekannter oder erwarteter Preissteigerungen orientieren.

Da die Kindpauschalen für jede Einrichtung jährlich neu durch das Jugendamt festgelegt werden, sind die für die Betreuungsleistungen erforderlichen Verträge nach Möglichkeit so zu gestalten, dass auf Veränderungen des je-

weils verfügbaren Pauschalenbudgets in angemessener Zeit reagiert werden kann. Bei der Planung von Bau- und Investitionsmaßnahmen sind alle Möglichkeiten der Prognose der Nachfragefaktoren intensiv zu nutzen.

Etwaige Fehlbeträge aus der Pauschalenbewirtschaftung sind aus den vorhandenen Rücklagen zu tragen. Eine Förderung über den entsprechenden Pauschalenanteil hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Für eine kostenbewusste Betriebsführung ist daher unter Einhaltung der pädagogischen und hygienischen Standards Sorge zu tragen.

§ 5 Rechnungslegung und Verwendung zweckgebundener Mittel

Nach Abschluss eines jeden Kindergartenjahres ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser hat sich in seiner Struktur an dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Jugendamt zu orientieren. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann die Vorlage zusätzlicher Informationen zur Pauschalenvorwendung sowie zum Betrieb der Kindertageseinrichtung verlangen.

Falls eine Einrichtung Überschüsse aus den Kindpauschalen erwirtschaftet, verbleiben diese als zweckgebundene Mittel bei dem Träger. Sie können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch für andere Einrichtungen verwendet werden. Für eine Verrechnung möglicher Überschüsse mit dem Trägeranteil an den Pauschalen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Jugendamt erforderlich.

Die den Einrichtungen zum 31.7.2008 zuzuordnenden Mittel aus der Finanzierung nach dem GTK verbleiben auch ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 als zweckgebundene Mittel bei dem Träger. Hinsichtlich der Verwendung der gemäß BKVO gegenüber dem Jugendamt nachzuweisenden Rücklage sind die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und der obersten Landesjugendbehörde zu beachten.

Sollten durch Schließung oder Abgabe einer Einrichtung die vorhandenen Mittel nicht mehr gemäß ihrer Zweckbestimmung verwendet werden können, kann der Träger die zweckgebundene Verwendung auch in anderen kath. Kindertageseinrichtungen unter seiner Trägerschaft bewirken. Stand und Entwicklung der zweckgebundenen Mittel sind in diesem Fall einrichtungsübergreifend zu dokumentieren. Ist dem Träger die zweckgebundene Verwendung nicht möglich, stehen die Mittel dem Träger und dem Erzbischöflichen Generalvikariat nach dem Anteil der Einbringung dieser Mittel zu. Nur wenn sich aus Gesetz oder Vertrag ein Rückforderungsanspruch des Jugendamtes oder Dritter zweifelsfrei ergibt, kommt eine Rückerstattung von Mitteln an das Jugendamt oder an Dritte in Betracht.

§ 6 Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den jeweils geltenden diözesanen Regelungen (vgl. KA 2004, Nr. 203. und 204.). Soweit in diesen Regelungen das GTK erwähnt ist, ist sinngemäß auf das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Bezug zu nehmen.

Anschaffungen, die nach den diözesanen Regelungen nicht als Baumaßnahmen gefördert werden können, sind aus öffentlichen Zuschüssen und eigenen Mitteln des

Trägers zu finanzieren. Mittel aus den Kindpauschalen können zu diesen Zwecken eingesetzt werden, wenn die Finanzierung der laufenden Betriebskosten jederzeit sichergestellt ist.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Förderrichtlinie ist für Kindergartenjahre anzuwenden, die nach dem 31.7.2008 beginnen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Für das Kindergartenjahr 2008/2009 wird folgende Übergangsregelung festgelegt:

- Abweichend von den in den §§ 2 und 3 genannten Regelungen ist von den Gemeindeverbänden für jede dort verwaltete Kindertageseinrichtung gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat bis zum 30.9.2008 mitzuteilen, wie sich das Kinderbetreuungsangebot gegenüber dem vorherigen Kindergartenjahr verändert hat.

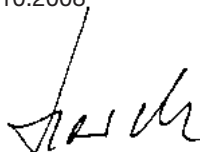
- Das Erzbischöfliche Generalvikariat wird die Bezuschussung zu den anfallenden Trägereigenanteilen der Kindpauschalen entsprechend § 3 Absatz 1 dieser Richtlinien festsetzen. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden gemäß dieser Festsetzung angepasst. Für Kindertageseinrichtungen, für die die geforderten Angaben zum Kinderbetreuungsangebot nicht vorliegen, wird eine unveränderte Fortführung unterstellt. Wegen der gesetzlichen Absenkung des Trägeranteils auf 12 % der Kindpauschalen wird in diesen Fällen die monatliche Abschlagszahlung ab Oktober 2008 um 30 % gekürzt.

- Falls in einer Einrichtung durch die Ausweitung des Betreuungsangebots höhere Trägeranteile zu leisten sind und dies nicht bereits kirchenaufsichtlich genehmigt wurde, ist die Förderung aus Kirchensteuermitteln auf die Höhe des Voranschlages für das Kindergartenjahr 2007/2008 beschränkt. Mögliche Defizite sind durch kommunale Mitfinanzierung oder durch Absprache mit dem Jugendamt hinsichtlich der Einbringung der Eigenmittel zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen sie für das Kindergartenjahr 2008/2009 aus den für die Einrichtung vorhandenen Rücklagen gedeckt werden.

Eine Überprüfung dieser Richtlinien soll nach Abschluss des Kindergartenjahres 2009/2010 erfolgen.

Paderborn, 18.10.2008

L.S.



Generalvikar

Az.: 6/D.32-20.02.16/2

Nr. 130. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2009

Die Gebetswoche 2009 steht unter dem Thema: „Damit sie eins werden in deiner Hand.“

(Ez 37,17)

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. – 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (21. – 30. Mai 2009) begangen.

Seit 41 Jahren werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen internationalen Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. 1968 erschienen die gemeinsamen Texte das erste Mal.

Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung für Deutschland, Österreich und die Schweiz wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Zentrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben.

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) können bestellt werden beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach – Abtei, Tel: 0 93 24 / 20 292, Fax 0 93 24 / 20 495, E-Mail: info@vier-tuerme.de, www.vier-tuerme-verlag.de.

Nr. 131. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Einführungstag, Grundkurs und Aufbaukurs) für Küster

Im Jahr 2009 finden folgende Veranstaltungen statt:

Diözesanebene

Weiterbildungslehrgang für Küster:

In der Zeit vom 17.3. – 20.3.2009 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küster:

Im Liborianum finden ein Grundkurs und ein Aufbaukurs für Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:

Einführungstag	2.3.2009
Grundkurs	4.5. – 8.5.2009
Aufbaukurs	21.9. – 25.9.2009

Der Aufbaukurs schließt mit einer Prüfung ab.

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küster teilnehmen. Die Teilnahme an dem Einführungstag ist die Voraussetzung für den Grundkurs.

Bei Anmeldungen sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küster (KA 138 (1995) 122-123, Nr. 150. und KA 143 (2000) 180, Nr. 91.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, – Referat Liturgie –, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Nr. 132. Gesamtverträge GEMA/VDD

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Zusatzvereinbarungen vom 25.10.2004 (vgl. KA 2005 Nr. 16.) zu den Gesamtverträgen des VDD mit der GEMA (vgl. KA 1986 Nr. 166.) ausgelaufen sind. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Nr. 133. Kollekte für außerordentliche Seelsorgezwecke

Die Kollekte für außerordentliche Seelsorgezwecke wird in diesem Jahr gemäß Kollektenverordnung 2008 am Sonntag, dem 23. November einschließlich der Vorabendmessen durchgeführt. Die Kollekte soll in diesem Jahr für die Hospizarbeit eingesetzt werden.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Kollekte mit dem bereits vorliegenden Überweisungsformular (Kollektenkennziffer 0826) bis zum 28. November 2008 an das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn weiterzuleiten.

Nr. 134. Broschüre Die deutschen Bischöfe Nr. 88 „Moscheebau in Deutschland – Eine Orientierungshilfe der deutschen Bischöfe“

In der Schriftenreihe „Die deutschen Bischöfe“ ist unter der laufenden Nr. 88 die Broschüre „Moscheebau in Deutschland“ erschienen. Die Broschüre kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn oder per E-Mail mit Benennung der Anschrift unter iris.gollers@erzbistum-paderborn.de bestellt werden.

Zum Inhalt:

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. September 2008 die Orientierungshilfe „Moscheebau in Deutschland“ beschlossen. Angesichts lebhafter Diskussionen und manches Mal auch heftigen Streits über den Bau größerer Moscheen in deutschen Städten legen die Bischöfe Kriterien für eine sachgerechte Auseinandersetzung vor. Der Text richtet sich vor allem an Kirchengemeinden und kommunale Verantwortungsträger, die mit Moscheebau-Projekten befasst sind, darüber hinaus aber auch an alle, die an Fragen von Migration und Integration sowie am interreligiösen Dialog interessiert sind.

Nr. 135. Jahreskonferenz Polizeiseelsorge

Jahreskonferenz Polizeiseelsorge
am *Mittwoch, 19. November 2008,*
Anreise bis 10.00 Uhr,

Ort: „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) Erich Klausener“,
Aus- und Fortbildungszentrum
in Stukenbrock-Senne, Lippstädter Weg 26
(Wegbeschreibung kann angefordert werden).

Voraussichtliches Programm der Konferenz:

- Stand der Polizeiseelsorge im Erzbistum mit eigenen Erfahrungsberichten

- Veränderung pastoraler Strukturen (Perspektive 2014) im Hinblick auf Polizeiseelsorge
- Polizeiseelsorge als Teil der Kategorie Seelsorge des Erzbistums
- Polizeiseelsorge auf Landesebene NRW, Bundesarbeitsgemeinschaft Polizeiseelsorge
- Strukturreform der Polizei NRW, Ausbildungsreform
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Wünsche ...
- Verschiedenes
- Austausch und Gespräch

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung wird erbeten bis zum 10.11.2008 an den Diözesanbeauftragten:

Diözesanpolizeipfarrer Msgr. Wolfgang Bender
Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn
Carl-Sonnenschein-Weg 6,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Tel.: 0 52 07-99 59 37 Fax: 0 52 07-99 59 68
E-Mail: polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de

Nr. 136. Kirchenvorstandswahl 2009/Pfarrgemeinderatswahl 2009

Im Jahr 2009 finden die Kirchenvorstandswahl und die Pfarrgemeinderatswahl am gleichen Termin statt, und zwar am

Samstag / Sonntag, dem 7./8. November 2009.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bereitgestellt.

Nr. 137. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2009

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung beträgt für 2009 1,69 €.

2. Die Haushaltspläne für 2009 sind bis zum 31.12.2008 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Vorlage durch das Erzbischöfliche Generalvikariat verlängert werden.

3. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 4 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund höherer oder geringerer anrechenbarer Erträge behält sich das EGV vor.

4. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um neben einer Verbesserung der Anlagekonditionen auch eine Arbeitsentlastung für den Gemeindeverband und den jeweiligen Kirchenvorstand zu erreichen.

5. Für die Gebäudeversicherung eines Kindergartens ist der bisherige Ansatz der Versicherungsprämie als anzurechnende Einnahme der Kirchengemeinde und als Ausgabe im Haushalt des Kindergartens nicht mehr vorzunehmen. Dieser Sachverhalt wird in der künftigen Finanzierungsregelung für Kindergärten berücksichtigt.

6. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2009 12,20 €.

7. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2009 mit 2,70 € je Anteil anzusetzen.

8. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anders lautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15,- € anzusetzen.

9. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden grundsätzlich mit ihren Erträgen und Aufwendungen einschließlich der laufenden Abschreibungen auf Bauten in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:

a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile, die für betriebliche Zwecke bestimmt sind. Beispielsweise sind dies die Räume der örtlichen Verwaltung (Pfarrbüro, Sitzungsraum) und der seelsorglichen und karitativen Aktivitäten der Kirchengemeinde (Sakralbauten, Pfarrheim, Kindergärten).

b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.

c. Gemischt genutzte Gebäude sind als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind

10. Betriebsnotwendige Immobilien müssen nicht bewertet und abgeschrieben werden. Die laufenden Aufwendungen sind aus den Schlüsselzuweisungen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen. Zumindest ist den für Bauzwecke an Betriebsgebäuden bestehenden Sparkonten ein Betrag von 1,- € je Gemeindeglied zuzuführen.

11. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen im Haushaltsplan vorzusehen. Liegt noch keine Objektbewertung vor, können fiktive Abschreibungen als Platzhalter für die noch zu ermittelnden, auf der Objektbewertung und Nutzungsdauer basierenden Abschreibungen angesetzt werden. In diesem Fall sollen sie sich an den erwartbaren Abschreibungsbeträgen orientieren, um die mit der Jahresrechnung erfolgende Korrektur des Ergebnisses und der Schlüsselzuweisung zu minimieren.

Die Abschreibungen für nicht betriebsnotwendige Gebäude und Anlagen dürfen soweit erhöht werden, dass das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts null wird. Der Abschreibungsbetrag ist den für künftige Baumaßnahmen vorgesehenen Finanzanlagen oder Sparsbüchern zuzuführen.

12. Investitionen (Baumaßnahmen und Anschaffungen) sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Führen sie zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden.

Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude werden nach den geltenden Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert, diese sind mit ihrer Ertragswirkung im Haushaltsplan abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Beziehen sich Maßnahmen auf betriebsnotwendige und nicht betriebsnotwendige Gebäudeteile, werden sie nach dem Anteil der betriebsnotwendigen Fläche gefördert.

13. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie zu beachten. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punkteanzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen.

14. Falls die Zusammenfassung der bisherigen Berechnungsbögen eines Mandanten für die Schlüsselzuweisung in einem Berechnungsbogen bei ansonsten gleichen zuweisungsrelevanten Kriterien zu einer Verringerung der Schlüsselzuweisung gegenüber dem nach der bisherigen Struktur ermittelten Vergleichsbetrag führt, darf für das Haushaltsjahr 2009 weiterhin dieser Vergleichsbetrag als Schlüsselzuweisung angesetzt werden.

15. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Da für die nicht ergebniswirksamen Tilgungszahlungen ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist im betreffenden Ergebnishaushalt ein Überschuss mindestens in Höhe der Tilgungszahlungen einzuplanen. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

1. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde abzubilden.

2. Besondere Aktivitäten in den Kindertageseinrichtungen, die nicht durch die Pauschalen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanziert werden, sind nicht im Hauptbereich Kindertageseinrichtungen, sondern separat im Haushaltsplan der Kirchengemeinde abzubilden. Hierzu zählen z. B. Aktivitäten eines vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Familienzentrums sowie kommunal finanzierte Zusatzangebote im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung.

3. Sofern bereits bei Planerstellung Änderungen der Angebotsstruktur während des Haushaltsjahres zu erwarten sind, sind diese Veränderungen im Haushaltsplan abzubilden. Ansonsten ist für das ganze Haushaltsjahr die Kindergartenbelegung und Gruppenstruktur zu Beginn des Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

4. Die geplanten Erträge sind grundsätzlich aufgrund der zum Beginn der Planperiode geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen. Für die öffentliche Förderung gemäß KiBiz und die Bezuschussung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat sind die vom Jugendamt anerkannten Kindpauschalen zugrunde zu legen. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen wird hingewiesen.

5. Zuschüsse und Kostenübernahmen seitens der Kommunen und Kreise sollen nach den zu Beginn des Haushaltsjahres geltenden Vereinbarungen geplant werden. Ist eine Veränderung dieser Zuwendungen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, kann diese Veränderung im Plan abgebildet werden.

6. Der vom Träger zu erbringende Eigenanteil an der Trägerleistung ist als Spende oder Kollekte für den Kindergarten im Ergebnisplan auszuweisen.

7. Die voraussichtlichen Aufwendungen sind mittels des für den Haushalt eingerichteten Kontenplans und in der Kostenstellenstruktur der Kirchengemeinde zu planen. Sie haben sich an den anerkannten Betriebskosten für die zu Beginn des Haushaltsjahrs bestehende Struktur der Kindertageseinrichtung zu orientieren. Bei bereits feststehenden Veränderungen des Angebots im Laufe des Kindergartenjahres sind diese bei der Aufwandsplanung zu berücksichtigen.

8. Ein negatives Planergebnis ist nur im Ausnahmefall, z. B. bei einem nicht vermeidbaren Personalüberhang in der Einrichtung, zulässig und muss bei Vorlage des Haushaltsplans gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat begründet werden. Fehlbeträge aufgrund besonderer Belastungen müssen entweder durch zusätzliche öffentliche Zuschüsse oder, falls diese nicht zu erwarten sind, zumindest durch eine ausreichende Rücklage gedeckt sein.

Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegender Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese im Hauptbereich „Sonstige Bereiche“ unter Verwendung der gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden.

2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternehme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

Haushaltsplanung für Friedhöfe

1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Hauptbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.

2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen.

3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.

4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-Kollektenmitteln der Kirchengemeinde ist nicht statthaft.

5. Für Bauwerke des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, können entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 138. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2008/2009“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2008 – 6. Januar 2009). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein guter Tag“ – eine etwas andere Weihnachtsgeschichte inmitten alltäglicher Gewalt in Kolumbien. Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind und ein Aktionsheft mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst und einem Beispiel dafür, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

*Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Telefon 02 41 / 44 61-44 oder -48
Telefax 02 41 / 44 61-88
www.kindermissionswerk.de*

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 139. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2009

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2009 folgende Themen ausgeschrieben:

1) *Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903 – 1968), sein Wirken in Breslau, Görlitz und Berlin*

Beratung: Frau Gabriele Witolla. Leiterin des Archivs des Deutschen Caritasverbandes e.V., Karlstr. 40, 79104 Freiburg i.Br., Tel. 07 61 / 2 00-3 41

2) *Der katholische Kirchenbau in Schlesien vor und nach dem Ersten Weltkrieg*

Beratung: Dr. Beate Störckuhl, Oldenburg, Tel 04 41 / 96 195-14, E-Mail: stoerk@uni-oldenburg.de

3) *Karl Frhr. Vom Stein zum Altenstein, Preußischer Kultusminister (1817-1838) und die katholische Kirche in Schlesien*

Beratung: Prof. Dr. Franz Machilek, Bamberg, Tel. 09 51 / 58 592, E-Mail: franz.machilek@t-online.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2009 zu richten an das

Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,

St. Petersweg 11 – 13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 6. März 2009. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2009, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den infrage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2011 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschi-

nenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Visitorator Prälat Franz Jung
Münster

Uni.-Prof. Dr. Joachim Köhler
Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai
Regensburg,

Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Nr. 140. Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Auf vielen Wegen nach Betlehem

Die Adventszeit ist eine „Wegzeit“. Sie führt die Heilige Familie von Nazaret nach Betlehem. Wer sich auf den Weg macht, der kann vieles von dem erzählen, was er unterwegs erlebt hat. Wie die Schülerinnen und Schüler einer katholischen Schule in Hamburg. Sie wollen mit uns auf verschiedenen Wegen nach Betlehem gehen. Aber nicht einfach so: Denn jedes Kind stammt aus einem anderen Land – und jedes Land hat seine eigenen Traditionen, Geschichten und Bräuche im Advent. Davon erzählen die Jungen und Mädchen.

Die Heilige Familie hat diesmal im Bild einer alten Schule ihre Herberge gefunden. Vom 30. November bis zum 25. Dezember lassen sich in diesem Standkalender täglich Türen oder Fenster öffnen. Wer gerne bastelt, backt, knobelt, Geheimcodes und Rätsel knackt, wer in der Adventszeit auch gemeinsam etwas unternehmen will, der findet dazu im Begleitheft viele Anregungen.

Wer sich auf den Weg zur Krippe macht, zum Beispiel durch das Lesen, der erfährt, dass es dabei nicht ohne Teilen, Mitteilen und Schenken geht. Das Kind in der Krippe will nicht viele Geschenke, sondern begeisterte junge Menschen, die ihm auf dem eigenen Lebensweg vertrauen und die sich um andere kümmern. Darum haben wir auch in diesem Jahr den Erlös unseres traditionellen Kalenders für den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle an der Saale vorgesehen. Er stützt und unterstützt krebskranke Kinder und ihre Familien.

Adventskalender und Begleitheft kosten 2,80 € zzgl. Versand. (für Klassensätze ab 20 Exemplare: 10 % Rabatt)

Bestellungen an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel. (0 52 51) 29 96-54 / -53, Fax: -83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.